

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-587
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 08.05.2015
		Verfasser: Herpich, Cornelia
Bestellung der Mitglieder eines Umlegungsausschusses für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff Baugesetzbuch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt:

- Für die Durchführung von Umlegungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung: „Stadt Grevesmühlen –Umlegungsausschuss-„
- Als Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden **einzel**n hiermit folgende Personen bestimmt und für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt:

Einzeln werden als Umlegungsausschussmitglieder bestellt:

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
1. Umlegungsausschussvorsitzender Frau Dagmar Philipp	_____	_____	_____
2. als sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen Frau Elfriede Quedenbaum	_____	_____	_____
3. als sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen Herr Martin Schäfer	_____	_____	_____
4. als Stadtvertreter Herr/ Frau	_____	_____	_____
5. als Stadtvertreter Herr/ Frau	_____	_____	_____

2. Stellvertretende Umlegungsausschussmitglieder

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Stimm- Enthaltung
6. als stellv. Umlegungsausschussvorsitzender Frau Kerstin Siwek -ÖbVI	_____	_____	_____
7. als stellv. sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen Frau Claudia Frank	_____	_____	_____
8. als stellv. sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen Herr Prof. Dr. Walter Schäfer	_____	_____	_____
9. als stellv. Stadtvertreter Herr/ Frau	_____	_____	_____
10. als stellv. Stadtvertreter Herr/ Frau	_____	_____	_____

Sachverhalt:

Das Umlegungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 45 ff. In § 46 (1) BauGB beginnt die Umlegung mit der Anordnung und der Einleitung des Umlegungsverfahrens. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 46 (2) BauGB ist in der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - UmlALVO M-V) geregelt.

Danach kann für die Durchführung einer Umlegung ein Umlegungsausschuss gebildet werden. Der Umlegungsausschuss ist für die Einleitung und die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach §§ 47-79 BauGB verantwortlich. Die Stadt Grevesmühlen ordnet die Umlegung durch einen gesonderten Beschluss nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB an.

Gemäß der Umlegungsausschussverordnung besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden, zwei Fachmitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, die der Stadtvertretung angehören. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er gewählt wird. Die Arbeit aller Mitglieder und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

Der Umlegungsausschuss wird gemäß § 1 Abs. 2 UmlALVO M-V für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich